

# **Benutzungsordnung**

## ***für die Turn- und Festhalle***

Der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim hat am 17. Oktober 1977 folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1 Überlassung**

- (1) Die Turn- und Festhalle wird den örtlichen Schulen und den örtlichen sporttreibenden Vereinen nach einem besonderen Benutzungsplan überlassen. Sie kann im Einzelfall auch sonstigen Personen zur Benutzung überlassen werden.
- (2) Die Anfangs- und Schlusszeiten des Benutzungsplanes sind einzuhalten. Wird vor Ablauf der eingeräumten Benutzungszeiten die Benutzung aufgegeben oder fällt die Benutzung aus, so ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen.
- (3) Soweit es sich mit dem Hauptzweck vereinbaren lässt, wird die Halle auch für andere Veranstaltungen (zweckfremde Nutzung) zur Verfügung gestellt.

### **§ 2 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet:
  - a) die Turn- und Gymnastikhalle nur zu dem genehmigten Zweck zu benutzen;
  - b) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungspolizeirechtlichen oder sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen auf eigene Kosten zu sorgen;
  - c) in der Turn- und Gymnastikhalle Ordnung zu halten und sie vor Beschädigung zu schützen;
  - d) ein Benutzungsbuch zu führen. Das Benutzungsbuch liegt in der Turnhalle auf.
- (2) Die Benutzung der Turn- und Gymnastikhalle durch Benutzergruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- (3) Die Wasch- und Umkleieräume werden vom Hausmeister zugewiesen. Die Räume sind sauber zu halten. Turn- und Gymnastikhalle und Waschräume dürfen nur mit Schuhwerk betreten werden, das eine Beschädigung der Fußböden ausschließt, insbesondere nicht mit Sportschuhen mit Stollen.
- (4) Die Übungsleiter haben die Turn- und Sportgeräte vor der Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benutzt werden. Die Übungsleiter sind für die sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte verantwortlich. Beschädigungen und ihre Urheber sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder aufzuräumen.



### **§ 3 Aufsicht und Verwaltung**

Die Turn- und Festhalle wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister, der das Hausrecht ausübt und für Ordnung und Sauberkeit sorgt. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

### **§ 4 Vermietung der Turn- und Festhalle**

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Turn- und Festhalle ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Aus dem Antrag muss Dauer und Art sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Außerdem ist anzugeben, ob Bewirtschaftung und Barbetrieb gewünscht wird.  
Die Bestuhlung darf nur nach dem Bestuhlungsplan erfolgen.
- (2) Über den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so trifft das Bürgermeisteramt die Entscheidung darüber, welchem Antrag stattgegeben wird.

### **§ 5 Ordnungsvorschriften bei Vermietung**

- (1) Die in § 2 aufgeführten Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb gelten sinngemäß für Veranstaltungen aller Art.
- (2) Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der Betischung und der Bühne erfolgt in der Regel vom Veranstalter.  
Nach Ende der Veranstaltung ist die Halle nebst den mitgenutzten Nebenräumen besenrein zu verlassen. Die Theke und die Küche müssen sauber geputzt werden, insbesondere die Kühlanlage, die Schankeinrichtung und die Spülbecken.

### **§ 6 Sicherheitsvorschriften**

- (1) Bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass der Haupteingang und die Nebeneingänge nicht verstellt werden.
- (2) Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Sofern Brandwachen angeordnet sind, fallen dem Veranstalter die Kosten hierfür zu Last.
- (3) Die technische Anlagen (Lautsprecheranlage, Beleuchtungsanlage, usw.) dürfen ohne vorherige Genehmigung und Einweisung durch den Beauftragten der Gemeinde nicht in Betrieb genommen werden.  
Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.



## **§ 7 Aufsichtspersonen**

Der Veranstalter hat mit der Anmeldung der Veranstaltung drei Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich sind und Missstände sofort abstellen. Diese Aufsichtspersonen müssen während der ganzen Veranstaltung in der Halle anwesend sein. Sie haben die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 2 und 4 zu überwachen.

## **§ 8 Garderobe**

Es besteht grundsätzlich Garderobenzwang, ausgenommen hiervon sind Ausstellungen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird.

## **§ 9 Einschränkung der Benutzung**

- (1) Die Gemeinde kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Turn- und Gymnastikhalle fordern, wenn
  - a) den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
  - b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeinde nicht beachtet werden,
  - c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Turn- und Gymnastikhalle nicht zur Benutzung überlassen hätte,
  - d) die Turn- und Gymnastikhalle nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, einzelne Benutzer oder Besucher, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen der Gemeinde verstoßen, zeitweilig oder für dauernd von der Benutzung auszusperrern.
- (3) Irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Turn- und Gymnastikhalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers.  
Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch die Benutzung der Turn- und Gymnastikhalle entstehen und zwar auch dann, wenn Beauftragte oder Besucher die Schäden verursachen. Angetroffene und verursachte Schäden sind in das Benutzungsbuch einzutragen.
- (3) Die Benutzer verpflichten sich, die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die aus Anlass der Benutzung der Turn- und Gymnastikhalle gegen die Gemeinde geltend gemacht werden, freizustellen.
- (4) Für abhanden gekommene oder verloren gegangene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.